



ÖSTERREICH

Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMI-	Ges-Sc	Adrian Schnitzler	DW 2473	DW 2171		10.03.2008
LR1305/0001						
-III/1/2008						

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung
von Personen, die durch Fliegerbomben-
blindgänger betroffen sind erlassen sowie
das Waffengesetz 1996 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu den angestrebten Regelungen wie folgt Stellung:

- 1) Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind

Die Intention des Gesetzentwurfs, Personen denen durch die Freilegung von Fliegerbombenblindgängern ein Schaden entstanden ist, finanziell zu entschädigen, wird von der Bundesarbeitskammer begrüßt.

Der vorliegende Entwurf sieht ausschließlich Unterstützungsleistungen für Schäden vor, die durch das gezielte Freilegen von Fliegerbombenblindgängern entstehen.

Die schon bisher strittige Rechtsfrage, wer für das gezielte Suchen von Fliegerbombenblindgängern, durch welches den betroffenen Grundstückseigentümern bereits vor der gezielten Freilegung hohe Kosten entstehen, zuständig ist, bleibt im vorliegenden Gesetzesentwurf ungeklärt.

Es wird daher angeregt, in einer umfassenderen Regelung auch die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der gezielten Suche nach Kriegsrelikten klarzustellen sowie die Kostentragung zu regeln.

Durch die Formulierung im § 3 des vorliegenden Entwurfs, wonach Unterstützungsmitel durch den Bund lediglich gewährt werden „können“, erwächst den von der Freilegung Betroffenen kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus wird in der angestrebten Regelung nicht präzisiert, wann eine wirtschaftliche Bedrohung iSd § 3 Z 1 gegeben ist.

Deshalb wird von der Bundesarbeitskammer eine hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für Unterstützungsleistungen weitere Regelung angeregt. Die Formulierung eines konkreten Rechtsanspruchs sowie einer Möglichkeit, in Härtefällen einer wirtschaftlichen und sozialen Existenzbedrohung betroffener Personen Unterstützungsleistungen nicht nur bis 35 % bzw. € 35.000, sondern bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens vorzusehen, wäre wünschenswert.

2) Änderung des Waffengesetzes 1996:

Die angestrebte Regelung, wonach dem Bund, der für die Sicherheit der BürgerInnen primär kompetent ist, die Pflicht zur Sicherstellung und Bergung von wahrgenommenem Kriegsmaterial auferlegt wird, wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Eine explizite Regelung der Zuständigkeit des Bundes betreffend die gezielte Suche nach Fliegerbombenblindgängern sowie eine Unterstützungsplflicht für von Sondierungsarbeiten betroffenen Personen wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident




Alice Kundner
iA des Direktors